Von der Toleranz zur Assimilation : das Refuge der Waldenser in Südwestdeutschland

Autor(en): **Schäufele, Wolf-Friedrich**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte = Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di storia religiosa e culturale**

Band (Jahr): **102 (2008)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-130418

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Von der Toleranz zur Assimilation
Das Refuge der Waldenser in Südwestdeutschland

Wolf-Friedrich Schäufele

Unter «Toleranz» verstehen wir heute eine Gesinnung oder Tugend, die auf die Wahrung und Durchsetzung der Menschenrechte auf Religions-, Meinungs- und Gewissensfreiheit und freie Entfaltung der Persönlichkeit abzielt. Dieser Sprachgebrauch geht auf die Aufklärung zurück. In der Frühen Neuzeit war «Toleranz» in erster Linie ein politischer und juristischer Terminus, der die Duldung religiöser Minderheiten bezeichnete. Im staatsrechtlichen Diskurs des Heiligen Römischen Reiches ging es dabei um die Angehörigen solcher religiöser Bekenntnisse, die in dem vom Westfälischen Frieden festgesetzten Normaljahr 1624 in dem jeweiligen Territorium weder über ein öffentliches noch über ein privates Religionsexerzitium verfügt hatten.[1] Das Osnabrücker Friedensinstrument von 1648 stellte den politischen Obrigkeiten frei, solche Personen auszuweisen, wie es noch 1731/32 – allerdings unter Verletzung der vorgeschriebenen Fristen – den Salzburger Protestanten widerfuhr, oder sie zu tolerieren; in diesem Fall war ihnen der Hausgottesdienst (devotio domestica) zu gestatten, nach dem Ermessen des Landesherrn konnte ihnen zusätzlich das Recht auf religiöse Kindererziehung durch Hauslehrer eingeräumt werden (devotio domestica qualificata). Freilich galt diese Option nur für Angehörige der zwei reichsrechtlich anerkannten Bekenntnisse: für Katholiken und Augsburgische Konfessionsverwandte, zu denen neben den Lutheranern seit 1648 auch die Reformierten gezählt wurden. Eine Duldung anderer Bekenntnisse und Religionsgemeinschaften war rechtlich ausdrücklich ausgeschlossen.

[1] Vgl. zum Folgenden Karl Schwarz, Die Toleranz im Religionsrecht des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in Brandenburg-Preussen und in Österreich, in: Manfred Stolpe/Friedrich Winter (Hg.), Wege und Grenzen der Toleranz. Edikt von Potsdam 1685–1985, Berlin 1987, 94–111; Wolf-Friedrich Schäufele, Die Konsequenzen des Westfälischen Friedens für den Umgang mit religiösen Minderheiten in Deutschland, in: Günter Frank/Jörg Haustein/Albert de Lange (Hg.), Asyl, Toleranz und Religionsfreiheit. Historische Erfahrungen und aktuelle Herausforderungen (=Bensheimer Hefte 95), Göttingen 2000, 121–139.

SZRKG, 102 (2008), 13–33

Akut wurde die Frage der so verstandenen Toleranz überall dort, wo in einem Territorium infolge von territorialen Zugewinnen, Zuzug oder Konversion religiöse Minderheiten ohne das Recht auf ein eigenes Religionsexerzitium lebten. Im Folgenden soll die Praxis der Gewährung religiöser Toleranz im Heiligen Römischen Reich an einem besonders aufschlussreichen Beispiel betrachtet werden: der Aufnahme reformierter waldensischer Glaubensflüchtlinge in lutherischen Territorien Südwestdeutschlands am Ende des 17. Jahrhunderts und ihrer bis ins 19. Jahrhundert fortwährenden privilegierten Sonderexistenz. Anders als die französischen Hugenotten, die vornehmlich von reformierten Reichsfürsten aufgenommen wurden,[2] fanden die aus dem Piemont vertriebenen reformierten Waldenser vor allem im Herzogtum Württemberg und der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt Aufnahme – lutherischen Territorien, in denen ihre Gemeinden konfessionelle Fremdkörper bildeten. Wie kam es dazu, und inwieweit trug diese Kohabitation zur konfessionellen und politischen Modernisierung der Aufnahmeländer bei?

Flucht und Zuflucht der Waldenser[3]

Auch wenn sich in der Situation des Refuge mancherorts Waldenser und Hugenotten mischten, ist es grundsätzlich möglich und in unserem Zusammenhang sinnvoll, zwischen beiden Gruppen zu unterscheiden. Sowohl die Waldenser selbst als auch die Zeitgenossen pflegten diesen Unterschied zu machen, und er wirkte sich auch erheblich auf die Aufnahmemöglichkeiten nach der Vertreibung aus. Zwar waren die Waldenser – die letzten Nachfahren der mittelalterlichen Wanderpredigerbewegung der «Armen von Lyon», die in den Cottischen Alpen überdauert hatten – auf der sogenannten Synode von Chanforan 1532 zur Reformation übergegangen und mittlerweile ebenso gute Calvinisten wie die französischen Hugenotten; doch hatten sie das Bewusstsein ihrer vorreformatorischen Wurzeln und ihrer eigenen Identität bewahrt und verstanden es, diese Einschätzung auch den aufnehmenden Fürsten zu kommunizieren.

[2] Lutherische Aufnahmeländer für Hugenotten waren die Markgrafschaften Brandenburg-Bayreuth und Brandenburg-Ansbach (insgesamt ca. 4.000 Réfugiés), das Königreich Dänemark (ca. 2.000) und die welfischen Herzogtümer Braunschweig-Lüneburg und Braunschweig-Wolfenbüttel (zusammen ca. 1.500). Von diesen gewährten die welfischen Herzogtümer den Exulanten erstaunlich weitgehende kirchliche Autonomierechte. Vgl. Barbara Dölemeyer, Die Aufnahme der Hugenotten in deutschen Territorien. Allgemeine politische, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen, in: Heidi Fogel/Matthias Loesch (Hg.), «Aus Liebe und Mitleid gegen die Verfolgten». Beiträge zur Gründungsgeschichte Neu-Isenburgs, Neu-Isenburg 1999, 21–81, hier: 38f., 66f., 68–70.

[3] Zum Folgenden vgl. Matthias Asche, Waldenser in Mitteleuropa seit der Frühen Neuzeit, in: Klaus J. Bade/Pieter C. Emmer/Leo Lucassen/Jochen Oltmer (Hg.), Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Paderborn u.a. 2007, 1087–1090.

Politisch unterstanden die Waldenser in ihren heimatlichen Alpentälern zwei Herren.[4] Das obere Chisonetal, nach seinem Hauptort auch Pragela-Tal genannt, gehörte als Teil des Dauphiné bis 1713 zur französischen Krone, das untere Chisonetal oder Perosa-Tal unterstand als Teil des Piemont dem Herzog von Savoyen. Ihre Sprache, das Alpenprovenzalische oder Patois, hatten die Waldenser mit den Franzosen aus dem angrenzenden Queyras gemein. Bereits am 7.5.1685, also schon gut fünf Monate vor der Aufhebung des Edikts von Nantes, hatte der französische König Ludwig XIV. entsprechend einem Beschluss des Parlaments von Grenoble die reformierte Religion im Pragela-Tal verboten.[5] Am 31.1.1686 erliess der Neffe des Sonnenkönigs, Herzog Viktor Amadeus II. von Savoyen, auf französischen Druck ein entsprechendes Verbot für das Piemont. Es kam zu Massenverhaftungen, ein Jahr darauf wurden die Überlebenden ins Ausland abgeschoben. Die erste Zuflucht fanden die Vertriebenen in den protestantischen Kantonen der Schweiz, die sich indessen ausserstande sahen, die Flüchtlinge dauerhaft zu beherbergen.[6] Stattdessen unterstützten sie die Waldenser bei der Suche nach Aufnahmemöglichkeiten in anderen Ländern, vor allem innerhalb des Reichs. Eher als dem reformierten Brandenburg, das grosszügige Asylangebote machte, galt deren Augenmerk den protestantischen Fürstentümern Süddeutschlands, die zwar lutherisch, aber der Heimat, in die die Exulanten bald zurückzukehren hofften, näher gelegen waren. Nachdem eine Koloniegründung in Brandenburg-Bayreuth trotz grosszügigstem Entgegenkommen des Markgrafen gescheitert war, gelang es waldensischen Glaubensflüchtlingen, 1686/87 nicht nur im reformierten Hessen-Kassel, sondern auch im lutherischen Hessen-Darmstadt Aufnahme zu finden, wo der junge Landgraf Ernst Ludwig am 26.9.1688 eine «Declaration en faveur de la Colonie Vaudoise» erliess.[7] Auch ins Herzogtum Württemberg wanderten insgesamt rund eintausend Flüchtlinge zu, ohne dass dort die Aufnahmeverhandlungen bereits zu dem gewünschten Ergebnis geführt hatten. Der Ausbruch des Pfälzischen Erbfolgekrieges mit dem Einfall französischer Truppen ins rechtsrheinische Deutschland machte diesen Anfängen des waldensischen Refuge im deutschen Südwesten ein Ende; die Waldenser flohen zurück in die Schweiz. Im September 1689 gelang einer waldensischen Stossarmee von rund 900 Mann unter Führung des Pfarrers und Obersten Henri Arnaud (1641–1721) die Rückkehr in die heimatlichen Täler, ein Unternehmen,

[4] Daniele Tron, Die Waldenser im Chisonetal vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, in: Albert de Lange (Hg.), Dreihundert Jahre Waldenser in Deutschland. Herkunft und Geschichte. Mit einem Führer durch die deutschen Waldenserorte, Karlsruhe ²1999, 33–51.

[5] Brigitte Köhler, Die Waldenser-Privilegien des Landgrafen Ernst-Ludwig von Hessen-Darmstadt, in: Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde, 38 (1980), 181–234, hier 190.

[6] Zur Rolle der Schweiz als Zwischenasyl der Waldenser vgl. Hans Ulrich Bächtold, Ein Volk auf der Flucht. Die Schweiz als Refugium der Waldenser, in: Jahrbuch für Europäische Geschichte, 7 (2006), 23–35; Markus Küng, Die Bernische Asyl- und Flüchtlingspolitik am Ende des 17. Jahrhunderts (=Publikationen der Schweizerischen Gesellschaft für Hugenottengeschichte 2), Genf 1993.

[7] Ediert bei Theo Kiefner (Hg.), Die Privilegien der nach Deutschland gekommenen Waldenser, 2 Bde., Stuttgart 1990, I 192–202.

das als die «Grande Rentrée» in der waldensischen Memoria fortlebt; mit dem Beitritt Savoyens zur antifranzösischen Koalition konnten dann nach 1690 alle geflüchteten Waldenser (und mit ihnen etliche Hugenotten aus den angrenzenden Regionen Südfrankreichs) legal ins Chisonetal zurückkehren.

Die Wiederansiedlung in der Heimat war indes nicht von Dauer. Nach dem Frieden von Rijswijk wurden die piemontesischen Waldenser zum zweiten Mal vertrieben. Gemäss einer Geheimklausel in dem bereits am 29.6.1696 abgeschlossenen Separatfrieden zwischen Savoyen und Frankreich wies Herzog Viktor Amadeus am 1.8.1698 alle auf französischem Staatsgebiet geborenen Waldenser und Hugenotten aus; insgesamt waren davon ca. 3.000 Personen betroffen. Abermals bot die evangelische Schweiz ein Zwischenasyl, abermals verwies man die Flüchtlinge, die vor allem durch die niederländischen Generalstaaten und ihren Sondergesandten für die Waldenseransiedlung, Pieter Valkenier (1641–1712),[8] tatkräftig unterstützt wurden, auf Aufnahmemöglichkeiten in Deutschland.

Den grossen Durchbruch erzielten die Unterhändler – die Pfarrer Henri Arnaud und Jacques Papon und der Hauptmann Jacques Pastre, denen Valkenier zur Seite trat – in Darmstadt. Anknüpfend an seine erste Waldenserdeklaration von 1688, unterzeichnete hier Landgraf Ernst Ludwig am 22.4.1699 eine ganz ähnliche «Declaration en faveur des Vaudois»,[9] die zum Vorbild für ähnliche Privilegien in Hessen-Homburg, Isenburg-Büdingen und Nassau-Schaumburg wurde. Unter dem Eindruck der Darmstädter Einigung wurden nach mühsamen Verhandlungen am 4.9.1699 schliesslich auch in Württemberg grosszügige «Articul worauff die Waldenser in das Herzogthum Württemberg recipirt worden»[10] unterzeichnet.

Von den verschiedenen deutschen Territorien, die überhaupt Waldenser aufnahmen, sollen im Folgenden die beiden herausgegriffen werden, in denen die meisten der rund 3.000 Flüchtlinge dieser zweiten Welle Zuflucht fanden: das Herzogtum Württemberg mit etwa 2.100 und die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt mit letztendlich noch etwa 300 waldensischen Exulanten; ausser Betracht bleiben hier die Landgrafschaft Hessen-Kassel und die Markgrafschaft Baden-Durlach.[11]

[8] Vgl. Albert de Lange/Gerhard Schwinge (Hg.), Pieter Valkenier und das Schicksal der Waldenser um 1700, Heidelberg 2004.

[9] Ediert bei Kiefner (Hg.), Privilegien (wie Anm. 7), I 670–705; Dieter Mempel (Hg.), Gewissensfreiheit und Wirtschaftspolitik. Hugenotten- und Waldenserprivilegien 1681–1699 (=Wissenschaftlich-didaktische Arbeitshefte zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit 3). Trier 1986, 86–100.

[10] Ediert bei Kiefner (Hg.), Privilegien (wie Anm. 7), II 748–782.

[11] Über das waldensische Refuge in Deutschland insgesamt vgl. Albert de Lange (Hg.), Dreihundert Jahre Waldenser in Deutschland. Herkunft und Geschichte. Mit einem Führer durch die deutschen Waldenserorte, Karlsruhe ²1999; Albert de Lange, Die religionspolitische Bedeutung der Ansiedlung der Waldenser in Deutschland 1699 damals und heute, in: Günter Frank/Jörg Haustein/Albert de Lange (Hg.), Asyl, Toleranz und Religionsfreiheit. Historische Erfahrungen und aktuelle Herausforderungen (=Bensheimer Hefte 95), Göttingen 2000, 140–188.

Die konfessionelle Ausgangslage in Württemberg und Hessen-Darmstadt

Beide Territorien, das Herzogtum Württemberg und die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, waren seit der Reformation von Konfessionswechseln verschont geblieben und rein lutherisch, also konfessionell homogen.

Eine besonders starke Stellung hatte das Luthertum in Württemberg. Der lutherische Konfessionsstand war hier in den sogenannten Landeskompaktaten festgeschrieben, namentlich im Stuttgarter Landtagsabschied von 1565 und im Prager Vertrag von 1599, mit dem die Ablösung der Lehnsabhängigkeit von Österreich gelungen war; insofern genoss das Luthertum hier sozusagen Verfassungsrang.[12] Genau überwacht wurde die Einhaltung der Landeskompaktaten von den Landständen – den Prälaten der landsässigen Klöster, den Abgeordneten der Städte und Ämter und der Ritterschaft –, die seit dem Tübinger Vertrag von 1514 weitgehende Mitbestimmungsrechte besassen und diese am Ende des 17. Jahrhunderts unter der Vormundschaftsregierung des Herzog-Administrators Friedrich Karl (reg. 1677–1693) noch hatten ausbauen können. Als nach der Aufhebung des Edikts von Nantes der Agent Joseph Auguste du Cros im September 1685 in Stuttgart um die Aufnahme verfolgter Hugenotten nachsuchte, lehnten die Oberräte, die Konsistorialräte und die Geheimen Regimentsräte dies rundweg ab, da «Die Reception frembder Religionen wieder die Ordinatt. Ecclesiast: Testamenta Ducalia undt gesambte Landscompactata, alß dieses Löbl: Herzogthumbs, fundamental Gesetzen» sei.[13] Unter diesen Voraussetzungen waren auch die Verhandlungen zwischen den waldensischen Deputierten und der Stuttgarter Regierung im Jahre 1688 nicht zu einem positiven Abschluss zu bringen gewesen.

Wie konnten die Waldenser und ihre Unterstützer angesichts dieser Ausgangssituation überhaupt auf eine Aufnahme hoffen, und wie ist es zu erklären, dass diese wirklich gelang und auf Dauer Bestand hatte?

Die Fiktion einer konfessionellen Sonderstellung der Waldenser

Anfangs setzten die Deputierten der Flüchtlinge ebenso wie manche ihnen wohlgesonnene Politiker anscheinend auf die Strategie einer konfessionellen Abgrenzung der Waldenser vom Reformiertentum. Die Waldenser, so versuchte man zu

[12] Hermann Ehmer, Die verfassungsrechtlichen Probleme der Aufnahme der reformierten Waldenser im lutherischen Württemberg, in: de Lange/Schwinge (Hg.), Pieter Valkenier (wie Anm. 8), 201–214, hier: 202–204.

[13] Kiefner (Hg.), Privilegien (wie Anm. 7), I 410. Vgl. Theo Kiefner, Die Waldenser auf ihrem Weg aus dem Val Cluson durch die Schweiz nach Deutschland 1532–1755, 4 Bde., Göttingen 1980–1996, II 210–212; Theo Kiefner, Ausländerfeindliches Württemberg? Eine Untersuchung an Hand der Akten und Aufnahmeprivilegien für Waldenser- und Hugenotten-Flüchtlinge in Württemberg zwischen 1685 und 1722, in: Blätter für Württembergische Kirchengeschichte, 88 (1988), 273–288, hier: 275f.; Ehmer, Die verfassungsrechtlichen Probleme (wie Anm. 12), 205.

insinuieren, waren Angehörige einer vorreformatorischen Urkirche, als solche älter als Luthertum und Calvinismus und jedenfalls von den beargwöhnten Hugenotten zu unterscheiden.[14]

So pries bereits 1687 der Zürcher Ratsverwandte und Landvogt der Herrschaft Eglisau Christoph Werdmüller (1650–1691) anlässlich seiner Gesandtschaft nach Stuttgart «diese uhralte waldensische Kirche», die durch die Gewährung eines Asyls in Württemberg «zu confusion des H. Evangelii feinden und freude der Freunde gleichsam aus der Aschen wieder lebendig gemacht» werden könne.[15] Ein Jahrzehnt später flochten Arnaud und Papon in ihre Denkschrift an Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg (reg. 1689–1733) vom 17.10.1698 mit Bedacht die Bemerkung ein, ihre Religion sei von gleichem Alter wie diejenige der Apostel.[16] Im selben Sinne äusserten sie sich im Dezember 1698 in ihrer Denkschrift für Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt (reg. 1678–1739); er werde den Ruhm davontragen, einen Teil jener Kirche bei sich aufzunehmen, die von Lutheranern wie von Reformierten als ihre Mutter betrachtet werde.[17] Auch der niederländische Unterhändler Valkenier versäumte es nicht, die deutschen Fürsten auf diese Sonderstellung der Waldenser hinzuweisen.[18]

Man wird den Waldensern zugute halten dürfen, dass ihre Distanzierung von den Reformierten nicht ausschliesslich politisches Kalkül war, sondern an ihrem historischen Selbstverständnis Anhalt hatte. Einige Protagonisten haben den vermeintlichen Unterschied beider Gruppen aber auch klar wider besseres Wissen instrumentalisiert. So erschlich sich 1698 eine Gruppe von Hugenotten, die sich fälschlich für Waldenser ausgaben, die Aufnahme durch Herzog Friedrich August von Württemberg-Neuenstadt in Gochsheim.[19] Im April 1699 gab der württembergische Herzog Eberhard Ludwig dem niederländischen Sondergesandten Valkenier vertraulich zu verstehen, dass ihm daran gelegen sei, potente Manu-

[14] Zum waldensischen Selbst- und Geschichtsverständnis vgl. Albert de Lange, Die Ursprungsgeschichten der Waldenser in der Cottischen Alpen vor und nach der Reformation, in: Günter Frank/Friedrich Niewöhner (Hg.), Reformer als Ketzer. Heterodoxe Bewegungen von Vorreformatoren (Melanchthon-Schriften der Stadt Bretten 8), Stuttgart-Bad Cannstatt 2004, 293–320; zur Funktion dieser Selbstdarstellung für die Asylgewährung in lutherischen Territorien De Lange, Die religionspolitische Bedeutung (wie Anm. 11), 153–161.

[15] Kiefner (Hg.), Privilegien (wie Anm. 7), I 430f.; vgl. Ehmer, Die verfassungsrechtlichen Probleme (wie Anm. 12), 207.

[16] «... vn peuple dont la Religion est aussi ancienne que celle des apotres»: Kiefner (Hg.), Privilegien (wie Anm. 7), I 574. Vgl. Valdo Vinay, Bekenntnis und Kirchenordnung bei den Waldenser Flüchtlingen in Hessen-Darmstadt 1688–1699, in: Theologische Zeitschrift, 30 (1974), 152–162, 158f.; Kiefner, Die Waldenser auf ihrem Weg nach Deutschland (wie Anm. 13), III 64; Ehmer, Die verfassungsrechtlichen Probleme (wie Anm. 12), 207.

[17] «Elle [= son Altesse] aura la gloire de recueillir une partie de cette eglise que toutes les protestants d'un et d'autre communion regardent comme leur mère et matrice»: Daniel Bonin, Die Waldensergemeinde Pragela auf ihrer Wanderung ins Hessenland. Aktenmässige Untersuchungen (=Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Grossherzoglichen Gymnasiums und der Realschule zu Worms 1900/01), Worms 1901, 49f. Vgl. Köhler, Die Waldenser-Privilegien (wie Anm. 5), 223.

[18] Albert de Lange, Pieter Valkenier. Ein Überblick über sein Leben und Werk, in: de Lange/Schwinge (Hg.), Pieter Valkenier (wie Anm. 8), 61–107, hier 94.

[19] Kiefner, Ausländerfeindliches Württemberg? (wie Anm. 13), 279f.

fakturisten und Kaufleute aus dem Kreis der französischen Hugenotten ins Land zu ziehen; um die erwarteten Widerstände zu unterlaufen, müssten sich diese aber nach aussen hin als Waldenser ausgeben.[20]

Wirklich blieb die Selbststilisierung der Waldenser als Angehörige einer vorreformatorischen Urkonfession zunächst nicht ohne Eindruck auf die Behörden der Aufnahmeländer. Die Tübinger Juristenfakultät meinte in einem Auftragsgutachten vom 6.7.1687, die Waldenser ständen dem Luthertum nahe, und es bestehe die Hoffnung, sie mit der Zeit zur Annahme des lutherischen Glaubens bewegen zu können.[21] Konsistorium und Synodus der württembergischen Landeskirche schrieben in ihrem Gutachten vom 10.8.1687, die Waldenser seien schon mehrere hundert Jahre vor Luther evangelisch gewesen,[22] und der Konsistorialdirektor Andreas Bardili befürwortete die Aufnahme, da die Waldenser der Confessio Augustana näherständen als die Reformierten.[23] Insofern schien die Aussicht auf eine Eingliederung der Waldenser in die lutherische Kirche gegeben. Noch 1699 spielte der vermeintliche vorreformatorische Ursprung der Waldenser bei den Aufnahmeverhandlungen in Württemberg eine wichtige Rolle.[24]

Auf Dauer verfing die Strategie, die Waldenser als Angehörige einer vorreformatorischen Urkirche auszugeben, jedoch nicht. Tatsächlich war sie aus zwei Gründen von vornherein zum Scheitern verurteilt. Erstens und vor allem durchschauten die lutherischen Theologen rasch, dass es sich bei den Piemontesern um echte Calvinisten handelte. Die von ihnen beigebrachten Bekenntnistexte waren keineswegs mit den alten Waldenserbekenntnissen – zu denen man auch die Confessio Bohemica von 1525 rechnete – identisch. Das Bekenntnis, das die beiden Waldenserpfarrer Jacques Papon Vater und Sohn 1688 in Darmstadt eingereicht hatten,[25] war in Wahrheit ein Auszug aus der Confessio Gallicana von 1559, der 1655 als Privatarbeit von dem Waldenserpastor Jean Léger oder seinem Bruder Antoine angefertigt worden war;[26] das Bekenntnis, das die Ansiedler in Gochsheim 1698 vorlegten, war ad hoc von dem reformierten Pfarrer Heil-

[20] Hans Bots/Meindert Evers, Pieter Valkenier und seine Bemühungen um die Sache der Waldenser in den Jahren 1698 und 1699. Eine Analyse seiner Briefe an die Generalstaaten der Republik der Vereinigten Provinzen, in: de Lange/Schwinge (Hg.), Pieter Valkenier (wie Anm. 8), 141–156, hier 154 mit Anm. 47.

[21] Kiefner, Ausländerfeindliches Württemberg? (wie Anm. 13), 276.

[22] Kiefner, Die Waldenser auf ihrem Weg nach Deutschland (wie Anm. 13), II 219.

[23] De Lange, Die religionspolitische Bedeutung (wie Anm. 11), 173f.

[24] «Tegen-woordig heeft de Hertog met consent van den Geestelykheyt geresolveert een deel Waldensers, maar heel geen Fransen in syne Allodiale landen op te neemen, om reedenen dat d'eerste veele Eeuwen voor Luyter en Calvin, als van de Apostolische Religie bekent geweest zyn, en dat d'andere eerst met Calvin souden hebben begonnen, en darom van de Luytersen ook met den odieusen naam van Calvinisten genoemt worden» (Bericht Valkeniers an die Generalstaaten vom 25.3.1699, zitiert nach Bots/Evers, Pieter Valkenier (wie Anm. 20), 153 mit Anm. 44).

[25] «Briève Confession de Foj des vaudois qui sont presentement dans la ville de Hanau», in: Daniel Bonin, Urkunden zur Geschichte der Waldensergemeinde Pragela. 3 Bde. (=Urkundenbücher des Deutschen Hugenottenvereins), Magdeburg 1911–1914, II 8.

[26] Vinay, Bekenntnis und Kirchenordnung (wie Anm. 16), 156; Köhler, Die Waldenser-Privilegien (wie Anm. 5), 199.

mann in Hilsbach abgefasst worden.[27] Der württembergische Oberrat stellte denn auch in seinem Gutachten vom 15.11.1698 fest, die Piemonteser seien «von der alten Waldenser und Hussiten in Pöhmen confession zimlich abgegangen, und ob Sie es schon nicht expressè bekennen wollen, denen reformirten, wo nicht per omnia, doch in den mehisten [!] Puncten, beigetretten».[28]

Zum Anderen war die Abgrenzungsstrategie aber auch in der politischen Praxis kontraproduktiv. Was aus kontroverstheologischer Perspektive eine charmante Idee sein mochte, konnte staatskirchenrechtlich leicht zum Rohrkrepierer werden: denn wenn die Waldenser weder Lutheraner noch Reformierte waren, dann gehörten sie nicht zu den vom Westfälischen Frieden geschützten Konfessionen, was ihre Tolerierung im Reich grundsätzlich unmöglich machte oder jedenfalls erschwerte. Dementsprechend verpflichtete das württembergische Aufnahmeprivileg vom September 1699 die Flüchtlinge denn auch gleich im ersten Artikel, sich durch Vorlage eines Glaubensbekenntnisses als «Mit-Glieder einer von denen im Heil. Röm. Reich bestättigten so genannten protestirenden Religion» auszuweisen.[29]

Die Reaktion in den Aufnahmeländern

Trotz des Scheiterns der innerreformierten Abgrenzungsstrategie führten die Aufnahmeverhandlungen letztendlich zum gewünschten Erfolg. Dabei spielten verschiedene Motive eine Rolle. Vor allem wurden in den internen Gutachten und Akten ebenso wie in den öffentlichen Verlautbarungen immer wieder das christliche Mitleid und die Nächstenliebe beschworen. Im Übrigen mochte es für die deutschen Mittelstaaten auch politisch reizvoll sein, durch die Aufnahme der Waldenser einerseits dem verhassten Frankreich einen Tort zu tun und sich andererseits die Dankbarkeit der Schweizer Kantone und der Seemächte zu erkaufen. Vor allem aber knüpften die Regierungen an die Aufnahme der Waldenser volkswirtschaftliche Hoffnungen. Durch den Dreissigjährigen Krieg und den Pfälzischen Erbfolgekrieg waren beide Territorien, ganz besonders aber Württemberg, in Mitleidenschaft gezogen worden. Unter den Auspizien der merkantilistischen Wirtschaftsanschauung war eine «Peuplierung» grundsätzlich wünschenswert. Dazu kam die Hoffnung, Gewerbetreibende oder Manufakturisten ins Land zu ziehen – eine Hoffnung, die im Falle der Waldenser freilich enttäuscht wurde. Die Bergbauern und Kleinhandwerker aus den piemontesischen Bergtälern vermochten ihren Aufnahmeländern keine wirtschaftlichen Impulse zu geben. Das Experiment einer Maulbeerplantage im württembergischen Schönenberg bei Ötisheim, aus dem eine Seidenraupenzucht und Seidenspinnerei hervorgehen sollte, scheiterte; der Tabakanbau wurde wieder aufgegeben. Auch sind, anders

[27] Kiefner, Die Waldenser auf ihrem Weg nach Deutschland (wie Anm. 13), III 345.

[28] Gutachten der Oberräte vom 15.11.1698, in: Kiefner (Hg.), Privilegien (wie Anm. 7), I 576–581, hier: 576. Vgl. Ehmer, Die verfassungsrechtlichen Probleme (wie Anm. 12), 210.

[29] Kiefner (Hg.), Privilegien (wie Anm. 7), II 751; Kiefner, Ausländerfeindliches Württemberg? (wie Anm. 13), 283.

als früher behauptet, weder die Kartoffel noch die Luzerne von den Waldensern nach Süddeutschland gebracht worden.[30] Tatsächlich lebten die meisten waldensischen Réfugiés bis zum Einsetzen der Industrialisierung im 19. Jahrhundert hart an oder unter der Armutsgrenze.

Ungeachtet des erhofften volkswirtschaftlichen Gewinns war in den Aufnahmeländern die konfessionelle Problematik zu bedenken. Bahnbrechend hierfür wurde das Gutachten, das Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt bereits anlässlich der ersten Aufnahmeverhandlungen im Jahre 1688 bei der theologischen Fakultät der Universität Giessen angefordert hatte.[31] In ihrer Stellungnahme vom 4.9.1688 erklärten die beiden Professoren Philipp Ludwig Hanneken (1637–1706) und Kilian Rudrauff (1627–1690), dass die Antragsteller zweifellos Calvinisten seien, die vor allem hinsichtlich der Prädestination, aber auch der Taufe und des Abendmahls irrigen Lehren anhingen. Gleichwohl sei die zentrale Frage, «ob diese confessores salva conscientia von einem orthodoxo principe können mit ihrem Religionsexercitio aufgenommen werden», zu bejahen. Allerdings müssten bei einer derartigen Aufnahme bestimmte Bedingungen erfüllt sein. So dürften die Réfugiés in ihren Versammlungen keineswegs das Luthertum angreifen, sondern sollten vielmehr auch die lutherischen Gottesdienste besuchen; vor allem aber müsse die oberste Herrschaftsgewalt des Landgrafen einschliesslich des jus episcopale gewahrt bleiben. Im Hintergrund dieser überraschend weitherzigen Stellungnahme stand freilich nicht eine gemeinprotestantische Friedensgesinnung, sondern die Hoffnung, die Waldenser durch bessere Belehrung binnen kurzem für das lutherische Bekenntnis gewinnen zu können.

Wie die Giessener Theologen, so erwartete auch Landgraf Ernst Ludwig die freiwillige Eingliederung der Waldenser in seine Landeskirche und bestimmte noch in seinem Testament, dass die Privilegien mit Rücksicht auf die Nähe der Waldenser zur Confessio Augustana invariata zu verlängern seien.[32] Auch das Konsistorium und kirchliche Amtsträger scheinen diese Erwartung einige Zeit geteilt zu haben.[33] Doch auch wenn sich das ursprüngliche Kalkül schliesslich als trügerisch erweisen sollte – das Giessener Gutachten legte die Basis für das erste darmstädtische Waldenserprivileg von 1688, das seinerseits die Vorlage für die Deklaration von 1699 bildete.

In Württemberg bereitete die Konfessionsfrage aus den erwähnten verfassungsrechtlichen Gründen weitaus grössere Probleme. Im Herbst 1685 hatte die Regierung, wie erwähnt, die Aufnahme verfolgter Hugenotten unter Hinweis auf die Landeskompaktaten abgelehnt. Aus demselben Grund sprach sich zwei Jahre später der Tübinger Theologieprofessor und Universitätskanzler Johann Adam

[30] Kiefner, Die Waldenser auf ihrem Weg nach Deutschland (wie Anm. 13), III 403–408.

[31] Ediert bei Bonin, Die Waldensergemeinde Pragela (wie Anm. 17), 18–20. Vgl. Vinay, Bekenntnis und Kirchenordnung (wie Anm. 16), 156f.; Köhler, Die Waldenser-Privilegien (wie Anm. 5), 199; Brigitte Köhler, Die Waldenserkolonien in Südhessen, in: de Lange (Hg.), Dreihundert Jahre Waldenser in Deutschland (wie Anm. 11), hier 74f.

[32] Kiefner, Die Waldenser auf ihrem Weg nach Deutschland (wie Anm. 13), III 87.

[33] De Lange, Die religionspolitische Bedeutung (wie Anm. 11), 171.

Osiander (1622–1697) gegen eine Aufnahme von Waldensern aus.[34] Dagegen wies das bereits erwähnte Gutachten der juristischen Fakultät vom 6.7.1687 einen eleganten Ausweg. Zwar dürfe man Reformierten im Herzogtum Württemberg an sich nicht die Ausübung ihrer Religion gestatten; doch könne man sie in solchen Orten ansiedeln und zum Gottesdienst zulassen, die der Landschaft nicht inkorporiert, also Teil des herzoglichen Eigenbesitzes und somit der Mitbestimmung der Landstände entzogen waren. Im Übrigen sollten sie einem Superintendenten und dem lutherischen Konsistorium unterstellt werden. Der Synodus, das um die vier Generalsuperintendenten erweiterte Konsistorium, machte sich diese Position im Wesentlichen zu eigen; man könne den Flüchtlingen auch erlauben, sich in nahe gelegenen ritterschaftlichen Dörfern eigene Kirchen zu bauen.[35]

Auch in den Verhandlungen der Jahre 1698/99 spielten die konfessionellen Bedenken eine grosse Rolle und verzögerten einen erfolgreichen Abschluss. Zwar wurden weder das Konsistorium, also die kirchliche Oberbehörde, noch die Landstände, die über den lutherischen Konfessionsstand wachten, in die Beratungen mit einbezogen. Doch schon der Oberrat als weltliche Behörde meldete Bedenken an, dass die Zulassung der reformierten Religionsausübung «gar neu anscheinen, eine speciem Syncretismj haben, und die puritatem religionis bej ohne das auf schlechtem fuß, bej so vielen Dissensionen und controversien der Theologorum stehenden Evangelischen wesen, und erloschenem Eifer, sehr turbieren … würden».[36] Angesichts dieser Vorbehalte dachte man anfangs wiederum an eine Unterbringung in der Landschaft nicht inkorporierten Orten mit Gottesdienstbesuch im angrenzenden (kurpfälzischen oder ritterschaftlichen) Ausland. Dass man sich seitens der württembergischen Regierung letztlich dazu verstand, den Réfugiés in ihren württembergischen Ansiedlungsorten das öffentliche Religionsexerzitium zu gewähren, war der Einflussnahme der Niederlande und dem persönlichen Geschick ihres Sondergesandten Valkenier, aber auch dem Eindruck zu verdanken, den das Vorpreschen Hessen-Darmstadts hinterliess. Trotzdem hätten die Landstände vermutlich opponiert, wären sie nicht zur selben Zeit durch einen ernsten Konflikt mit Herzog Eberhard Ludwig in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt gewesen. Gegenstand des Streits war der Wunsch des Herzogs nach Aufstellung eines stehenden Heeres; der am 29.9.1698 einberufene Landtag hatte sich diesem Ansinnen beharrlich widersetzt und war daraufhin im Februar 1699 vom Herzog aufgelöst worden. Gleichsam im Windschatten dieser Entwicklung konnte die herzogliche Regierung es wagen, die Aufnahme der Waldenser im Alleingang zu beschliessen.

[34] Kiefner, Die Waldenser auf ihrem Weg nach Deutschland (wie Anm. 13), II 214.
[35] Kiefner, Die Waldenser auf ihrem Weg nach Deutschland (wie Anm. 13), II 215; Kiefner, Ausländerfeindliches Württemberg? (wie Anm. 13), 276f.
[36] Kiefner (Hg.), Privilegien (wie Anm. 7), I 580.

Privilegien und Rechtsstellung der waldensischen Réfugiés

Wie die französischen Hugenotten bekamen in Deutschland auch die von lutherischen Landesherren aufgenommenen Waldenser eine durch Privilegien abgesicherte langfristige rechtliche Sonderstellung eingeräumt; in dieser Hinsicht unterschieden sich die deutschen Aufnahmeterritorien signifikant von England, wo man von Anfang an auf eine rasche Assimilierung und Naturalisation der Glaubensflüchtlinge setzte, wie auch von den Niederlanden, wo die anfänglichen rechtlichen Ausnahmetatbestände frühzeitig wieder abgebaut wurden.[37]

Freilich brachten die waldensischen Unterhändler ihrerseits schon detaillierte und weitreichende Vorstellungen über die Bedingungen ihrer Aufnahme mit. So hatten etwa 1688 die Flüchtlinge aus dem Pragela-Tal für die Verhandlungen an den hessischen Höfen 29 «Anforderungspunkte» formuliert, in denen sie selbstbewusst ihre Wünsche darlegten. Darin forderten sie vor allem das Recht auf freie und öffentliche Religionsausübung in französischer wie deutscher Sprache gemäss ihren Traditionen und der reformierten Kirchenordnung (Discipline ecclésiastique).[38] Ihre Lehrer und Pfarrer wollten die Waldenser selbständig berufen dürfen, der Bau von Kirchen und von Schulen sollte ihnen gestattet und durch die Überlassung von Baumaterial und die Befreiung von Lasten und Auflagen gefördert werden. Die Pfarrer sollten das Recht zur Seelsorge an Kranken und Gefangenen sowie – ebenso wie die Ältesten (anciens) – ein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Auf dem Gebiet der Rechtspflege forderten die Petenten dieselben Selbstverwaltungsrechte, wie sie sie seit der Transactio generalis von 1343 im Rahmen des heimatlichen «Grand Escarton de Briançonnais» genossen hatten. Im Übrigen wollten sie dieselben bürgerlichen Rechte wie die eingesessenen Untertanen erhalten.

Brigitte Köhler hat in einer detaillierten Analyse gezeigt, wie diese Anforderungspunkte Regelungen aus der Transactio generalis, aber auch aus der sogenannten Hanauer Kapitulation von 1597 und der Waldenserdeklaration von Markgraf Ernst-Christian von Brandenburg-Bayreuth von 1687[39] aufnehmen. Interessant ist nun zu sehen, wie weitgehend schon die Darmstädter Deklaration von 1688 den Forderungen der Waldenser entgegenkommt. In ihrem 15. Artikel räumt sie ihnen ausdrücklich das Recht der öffentlichen Religionsausübung in französischer, aber auch, falls gewünscht, in deutscher Sprache gemäss ihrer

[37] Dölemeyer, Die Aufnahme der Hugenotten (wie Anm. 2), 35–38; Matthias Asche, Hugenotten, in: Klaus J. Bade/Pieter C. Emmer/Leo Lucassen/Jochen Oltmer (Hg.), Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Paderborn u.a. 2007, 635–643, hier: 638.

[38] «Daß ihnen auch erlaubt sei, in allen Örtern, allwo sie sich setzen werden, frei und öffentlich ihre Exercitia Religionis sowohl in französischer als in teutscher Sprach, wie sie es für gut befinden werden, vermög ihrer uralten waldensischen Freyheiten und Gebrauch zu üben und zu halten in eben solcher Form wie es ihre Väter von undenklichen Zeiten und folglich die französische reformierte Kirchen ihrer Kirchen-Disciplin gleichförmig practiciret haben» (Punkt 2; bei Köhler, Die Waldenser-Privilegien (wie Anm. 5), 201).

[39] Köhler, Die Waldenser-Privilegien (wie Anm. 5), 195.

eigenen Liturgie und ihrer eigenen Kirchenordnung ein[40]. Ja, Landgraf Ernst Ludwig ging sogar noch über die Punkte der Waldenser hinaus, indem er ausdrücklich die Abhaltung von Versammlungen von Pastoren, Ältesten und Diakonen – also von Kolloquien (colloques) und Synoden (synodes) im Sinne der Discipline ecclésiastique – gestattete (Art. 17) und zusicherte, dass die Réfugiés unter keinen Umständen zur Übernahme von Gebräuchen und Leitungsstrukturen verpflichtet würden, die ihrer Kirchenordnung fremd seien (Art. 18).[41] Auch in den weiteren Einzelforderungen entsprach der Landgraf vollständig den Vorstellungen der Waldenser – ausgenommen allein die Forderung nach vollständig freier Wahl und Entlassung der Pfarrer. Hier behielt sich der Fürst als Inhaber des ius episcopale ein Bestätigungsrecht vor (Art. 16).

Obwohl es 1688 nicht zu einer dauernden Ansiedlung von Waldensern in Hessen-Darmstadt kam, setzte die damalige Waldenserdeklaration die Standards für die späteren Aufnahmeprivilegien. Das Darmstädter Waldenserprivileg vom 22.4.1699 übernahm inhaltlich und streckenweise sogar wörtlich die Bestimmungen von 1688, die an einzelnen Punkten noch Erweiterungen und Präzisierungen erfuhren.[42] Auch das am 4.9.1699 unterzeichnete württembergische Waldenserprivileg[43] orientierte sich im Wesentlichen an diesem Vorbild. Gegenüber den württembergischen Aufnahmekonditionen von 1688 bedeutete es einen erheblichen Fortschritt.[44] In einzelnen Punkten ging die neue württembergische Regelung sogar noch weiter als die darmstädtische, so etwa, indem den Waldensern – im Zeitalter des Territorialstaats höchst ungewöhnlich – ausdrücklich gestattet wurde, bei ihren Synoden «einige von denen Waldenser=Gemeinen / welche in andern nechstgelegenen Teutschen Provincie(n) stabiliret seynd / dazu mit einzuladen»[45] – eine Erlaubnis, von der die Réfugiés bis 1759 auch wirklich Gebrauch machten.

Insgesamt waren die gefundenen Regelungen sehr grosszügig. Ohne dass dies von der Normaljahrsregelung des Westfälischen Friedens gedeckt gewesen wäre, räumten die lutherischen Fürsten in Hessen-Darmstadt und in Württemberg den reformierten Waldensern nicht nur die devotio domestica oder das exercitium

[40] «Ils pourront faire en toute liberté et sans qu'aucun les inquiéte et moleste toutes les fonctions de leur religion publiquement et particulièrement en la lange française et en l'Allemagne [sic] s'ils jugeront a propos, administrants les sacraments, benisssants les mariages et se servants de leur liturgie chretienne et accoutumée suivant les règles de leur discipline» (bei Köhler, Die Waldenser-Privilegien (wie Anm. 5), 201).

[41] «Les dits vaudois ne pourront être contraints sous quelque prétexte que ce soit de reconnaître aucunes coutumes ni aucun gouvernement ecclesiastique que celui de leur discipline, et lors qu'il s'agira d'assembler le peuple ils le pourront faire au son de la cloche à l'heure qu'ils voudront» (bei Köhler, Die Waldenser-Privilegien (wie Anm. 5), 202f.).

[42] Vinay, Bekenntnis und Kirchenordnung (wie Anm. 16), 155f., Köhler, Die Waldenser-Privilegien (wie Anm. 5), 227.

[43] Ediert bei Kiefner (Hg.), Privilegien (wie Anm. 7), II 748–782.

[44] Theo Kiefner, Die Waldenser in Württemberg, in: Frédéric Hartweg/Stefi Jersch-Wenzel (Hg.), Die Hugenotten und das Refuge: Deutschland und Europa. Beiträge zu einer Tagung (=Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 74), Berlin 1990, 165–177, hier: 170f.

[45] Art. IV: Kiefner (Hg.), Privilegien (wie Anm. 7), II 754.

privatum, sondern das exercitium publicum ihrer Religion ein, selbst wenn dies – wie in Württemberg – gegen die Landesverfassung verstiess. Dabei wurde ihnen sogar das – praktisch allerdings nicht wahrgenommene – Recht auf deutschsprachigen Gottesdienst eingeräumt, von dem argwöhnische Lutheraner eine Gefahr für die Landeskonfession ausgehen sahen.[46] Anders als in den lutherischen Landeskirchen üblich, erhielten die Kolonisten das Recht, ihre Pfarrer und Lehrer selbst zu wählen; der Summepiskopat des Landesherrn fand allein in seinem Bestätigungsrecht Ausdruck. Die anfangs erwogene Unterstellung der Waldenser unter die lutherischen Konsistorien unterblieb, stattdessen wurde ihnen eine weitgehende presbyterial-synodale Selbstverwaltung im Sinne der hugenottischen Kirchenordnung zugestanden. In dieser Hinsicht waren die Aufnahme- und Ansiedlungsbedingungen, die den reformierten Waldensern in den beiden lutherischen Territorien gewährt wurden, grosszügiger als diejenigen in reformierten Territorien wie Brandenburg-Preussen und Hessen-Kassel, wo keine Synoden stattfinden durften. In Hessen-Kassel wurden die Gemeinden der Hugenotten (und Waldenser) der Aufsicht eines «Inspecteur» unterworfen und dem deutschen Konsistorium unterstellt; ja, zur Vermeidung von Verwechslungen mit der kirchlichen Oberbehörde hatte man ihnen sogar die Bezeichnung der örtlichen Presbyterien als «consistoire» untersagt.[47]

Auch in der bürgerlichen Verwaltung und Rechtspflege genossen die Waldenser eine Reihe von Sonderrechten. In Württemberg wurde – ähnlich wie in Brandenburg-Preussen und in Hessen-Kassel für die hugenottischen Réfugiés[48] – eine besondere Regierungsbehörde für die Kolonisten geschaffen: die sogenannte Waldenserdeputation, die, bereits im Mai 1687 als Ad-hoc-Ausschuss eingerichtet, am 8.6.1699 als dauernde Einrichtung bestätigt wurde; sie bestand aus zwei Oberräten, einem Kirchenrat und einem Beamten der Rentkammer, die neben ihren eigentlichen Amtsgeschäften die Belange der Waldensergemeinden zu regeln und die obrigkeitlichen iura circa sacra wahrzunehmen hatten.[49]

Die grosszügigen Aufnahmebedingungen mit der Gewährung weitgehender kirchlicher Autonomie waren freilich nicht Ausdruck einer allgemeinen Toleranzpolitik, sondern Ergebnisse konkreter fürstlicher Tolerierungsakte, die mit der Schaffung eines auf Privilegien gestützten Ausnahmerechts einhergingen. Mit dem Bestreben der frühneuzeitlichen Landesherrschaft nach Homogenisierung des Untertanenverbandes war ein solches Ausnahmerecht an sich nicht zu vereinbaren; doch entsprach es der Tendenz zur Herrschaftskonzentration beim absoluten Fürsten, der sich mit seinen Privilegien über Herkommen, Verfassung

[46] Vgl. etwa das Gutachten der Tübinger Juristenfakultät vom 6.7.1687 (Kiefner, Ausländerfeindliches Württemberg? (wie Anm. 13), 276f.).

[47] Jürgen Weitzel, Landesherrliche Administrationsmassnahmen zur Eingliederung hugenottischer Flüchtlinge, in: Heinz Duchhardt (Hg.), Der Exodus der Hugenotten. Die Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 als europäisches Ereignis (=Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 24), Köln/Wien 1985, 121–140, hier: 136f.; Kiefner, Ausländerfeindliches Württemberg? (wie Anm. 13), 286.

[48] Weitzel, Landesherrliche Administrationsmassnahmen (wie Anm. 47), 130.

[49] Kiefner, Die Waldenser auf ihrem Weg nach Deutschland (wie Anm. 13), III 274.

und die Kompetenzen der lokalen und regionalen Partikulargewalten hinwegsetzte.[50] Wie andere Privilegien dieser Art blieben die Waldenserprivilegien an die Person des Fürsten gebunden; bei jedem Regierungswechsel bedurften sie der Bestätigung durch den Nachfolger. Allerdings waren die Waldenserprivilegien von 1699 nicht einfach einseitige Gnadenerweise, sondern hatten auch Vertragselemente; indem sie von dem Sondergesandten der Generalstaaten unterzeichnet wurden, erhielten sie den Charakter verbindlicher staatsrechtlicher Verträge, für die die Niederlande als Garantiemacht fungierten.[51]

Hermann Ehmer hat auf die Modernisierungsimpulse hingewiesen, die – unbeschadet der vergleichsweise geringen Zahl der Réfugiés – von der Aufnahme der Waldenser und ihrer rechtlichen Privilegierung ausgingen.[52] In konfessioneller Hinsicht durchbrach die Zulassung der reformierten Religionsausübung die vom Augsburger Religionsfrieden vorgesehene konfessionelle Einheit des Untertanenverbandes und wies bereits auf den paritätischen Staat des 19. Jahrhunderts voraus. Mit ihrer presbyterial-synodalen Verfassung nahmen die Réfugiés die kirchliche Verfassungsentwicklung im Luthertum des 19. Jahrhunderts vorweg. Auch die Gestaltung der bürgerlichen Rechtsstellung der Waldenser war zukunftsweisend, indem sie – gemäss dem Brauch ihrer Heimat – gegen die Zahlung einer jährlichen Rekognitionsabgabe von der Leibeigenschaft befreit wurden. Als wie modern die im Fall der Waldenser praktizierte vertragsrechtliche Regelung des Verhältnisses zwischen Untertanen und Obrigkeit von den Zeitgenossen empfunden wurde, geht aus dem Urteil des Staatsmanns und Historiographen der württembergischen Waldenserflüchtlinge Friedrich Carl von Moser (1723–1798) hervor, der in den Privilegien eine Verkörperung des Rousseauschen Gesellschaftsvertrags erkannte.[53] Unter dem Gesichtspunkt des Kulturtransfers betrachtet, blieb die Gesamtwirkung des waldensischen Refuge in den lutherischen Aufnahmeländern Südwestdeutschlands allerdings gering. Zu unmittelbaren Einwirkungen der waldensischen Glaubensauffassungen, Gottesdienstpraxis und Kirchenorganisation auf das landeskirchliche lutherische Kirchenwesen kam es nicht. Doch auch nennenswerte religiöse Konflikte mit den einheimischen Lutheranern waren nicht zu verzeichnen.[54] Indem die Privilegien die Waldenser in einen ausnahmerechtlichen Reservatbereich einwiesen, ermög-

[50] Andreas Reinke, Die Kehrseite der Privilegierung: Proteste und Widerstände gegen die hugenottische Niederlassung in den deutschen Territorialstaaten, in: Thomas Höpel/Katharina Middell (Hg.), Réfugiés und Emigrés. Migration zwischen Frankreich und Deutschland im 18. Jahrhundert (=Comparativ. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung Jg. 7, H. 5/6), Leipzig 1997, 39–55, hier: 41.

[51] Vgl. Barbara Dölemeyer, Privileg oder Vertrag? Valkeniers Verhandlungen mit den deutschen Fürsten, in: de Lange/Schwinge (Hg.), Pieter Valkenier (wie Anm. 8), 159–174, bes. 168–170.

[52] Hermann Ehmer, Die Waldenser in Württemberg und Baden (1699–1823), in: de Lange (Hg.), Dreihundert Jahre Waldenser in Deutschland (wie Anm. 11), hier 104, 107.

[53] «der wahre und würkliche gesellschaftliche Vertrag»: Dölemeyer, Privileg oder Vertrag? (wie Anm. 51), 170; Ehmer, Die Waldenser in Württemberg und Baden (wie Anm. 52), 104.

[54] Ulrich Niggemann, Konflikte um Immigration als «antietatistische Proteste»? Eine Revision der Auseinandersetzungen bei der Hugenotteneinwanderung, in: Historische Zeitschrift, 286 (2008), 37–61, bes. 60.

lichten sie ein im Allgemeinen schiedlich-friedliches Nebeneinander, verhinderten aber auch einen wirklichen religiös-kulturellen Austausch oder gar eine Integration der Zuwanderer.

Politische und konfessionelle Assimilation der Waldenser im 19. Jahrhundert

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts wahrten die waldensischen Flüchtlinge in Hessen-Darmstadt und in Württemberg ihre durch die Privilegien abgesicherte Sonderstellung. Innerhalb der Aufnahmeländer bildeten die Waldensergemeinden auch nach zwei Jahrhunderten vielfach noch Fremdkörper. Dafür war zum einen die geschlossene Ansiedlung der einzelnen Flüchtlingsgruppen in eigenen Kolonien verantwortlich, zum anderen das Festhalten der Waldenser am Französischen als Sprache von Kirche und Schule und am Alpenprovenzalischen als Umgangssprache. Zwar hatte – namentlich dort, wo Waldenser in engeren wirtschaftlichen oder Siedlungszusammenhängen mit Einheimischen standen – auch das Deutsche bereits Einzug gehalten, und durch Nachzug deutscher Siedler in Waldenserkolonien sowie durch Eheverbindungen hatten sich die Kontakte vermehrt. Doch so wie die Waldenser auf die Einhaltung der ihren Vorfahren gegebenen Privilegien pochten – 1759 gab die württembergische Waldensersynode einen Nachdruck des Privilegs von 1699 in Auftrag[55] –, so hüteten sich auch die staatlichen und sogar mehr noch die Organe der lutherischen Landeskirchen, die Sonderstellung der Waldenser anzutasten.[56]

In einem merkwürdigen Widerspruch zum Beharren der Waldenser auf ihren Privilegien steht die Tatsache, dass sie von einem ihrer wichtigsten Sonderrechte auf kirchlichem Gebiet, nämlich der synodalen Kirchenleitung, bald keinen Gebrauch mehr machten. In Hessen-Darmstadt fanden schon seit 1702 keine colloques oder Synoden mehr statt.[57] In Württemberg wurden die anfangs regelmässig oder jedenfalls häufig abgehaltenen Synoden der Waldensergemeinden nach dem Tod Henri Arnauds im Jahre 1721 sehr viel seltener. Seit 1759 blieben die badischen Gemeinden fern, und 1769 fand in Dürrmenz die letzte Synode überhaupt statt.[58] Zu diesem Erlöschen der Synodaltätigkeit trugen sicherlich der Geldmangel und der sich rasch verschlechternde Bildungsstand bei;[59] doch kann man darin auch ein Indiz dafür sehen, dass es nicht mehr in erster Linie die Konfession und die reformierte Kirchenordnung waren, über die die Waldenser ihre Identität definierten.

[55] Kiefner, Die Waldenser auf ihrem Weg nach Deutschland (wie Anm. 13), III 283.

[56] Adolf Märkt, Die württembergischen Waldensergemeinden 1699–1899. Eine Festschrift zur Feier ihres 200jährigen Bestehens, Stuttgart 1898, 38: «In übertriebener Achtung der den Kolonien einst verliehenen Privilegien hatte es die Regierung vermieden, in die inneren Angelegenheiten der welschen Gemeinden einzugreifen, so daß diese fast kleine Republiken im Herzogtum geworden waren».

[57] Kiefner, Die Waldenser auf ihrem Weg nach Deutschland (wie Anm. 13), III 95–98.

[58] Kiefner, Die Waldenser auf ihrem Weg nach Deutschland (wie Anm. 13), III 321–330.

[59] Märkt, Die württembergischen Waldensergemeinden (wie Anm. 56), 35f.

Parallel zum Niedergang der Synodalverfassung war ein erheblicher Verlust an religiöser und geistiger Substanz zu verzeichnen – verursacht einerseits durch die Schwierigkeit, fähige Pfarrer und, mehr noch, Schulmeister zu finden und angemessen zu besolden, aber auch durch das Problem, dass viele alpenprovenzalisch sprechende Waldenser dem auf Französisch gehaltenen Gottesdienst und Unterricht nur schwer folgen konnten. Angesichts dieser Probleme wurden in der – vielfach aus der Schweiz oder der Kurpfalz stammenden – Pfarrerschaft der Waldenserkolonien Stimmen laut, die auf verstärkte Eingriffe der staatlichen Behörden in die Pfarrerberufung und auf Abschaffung der französischen Sprache drängten. In Württemberg sprach sich etwa der ehemalige Pfarrer von Neuhengstett Andreas Keller (1765–1835) in seinem «Kurzen Abriß der Geschichte der wirtembergischen Waldenser» (1796) sehr deutlich in dieser Richtung aus.[60] So stellten nun die Waldenserpfarrer selbst notgedrungen wesentliche Zugeständnisse der alten Privilegien zur Disposition.

Diese Tendenzen trafen sich mit entsprechenden Bestrebungen der Regierungen, die rechtliche Sonderstellung der Waldenser zu beseitigen. Infolge der territorialen Umschichtungen und Zugewinne der napoleonischen Epoche waren sowohl das jetzige Grossherzogtum Hessen-Darmstadt als auch das jetzige Königreich Württemberg endgültig konfessionell gemischt. Im Zuge der staatlichen Neuordnungs- und Homogenisierungsbestrebungen wurden nun einerseits Recht und Verwaltung landeseinheitlich angeglichen und zentralistisch ausgestaltet; andererseits versuchte man durch die Gewährung konfessionelle Parität und ggf. durch innerprotestantische Unionen auch die Konfessionsverhältnisse auf einen möglichst einheitlichen Fuss zu setzen. So verfügte etwa Herzog Friedrich II. von Württemberg, der spätere König Friedrich I. (reg. 1797–1816, Kg. 1806–1816), bereits am 14.2.1803 in einem Religionsedikt für die neuwürttembergischen Gebiete die Parität der drei Hauptkonfessionen. Anders gesagt: religiöse Toleranz wurde nun – im Sinne verfassungsrechtlich garantierter Religionsfreiheit – zum Prinzip der allgemeinen Staats- und Rechtsordnung und sollte und konnte nicht mehr das Ergebnis ausnahmerechtlicher Privilegierung sein.[61]

Der Abbau rechtlicher und sozialer Diskriminierung in den modernen Staaten ging allerdings regelmässig mit gesellschaftlicher Nivellierung und der Assimilation von Sondergruppen einher: «Der Preis der Freiheit» war «die Aufgabe der Identität, Traditionsverlust, das Schwinden von sozialen Strukturen, die der Gruppe als Gruppe und auch den einzelnen Mitgliedern bis dahin das Überleben

[60] Siegfried Hermle, Das Ende der württembergischen Waldenserkirche im 19. Jahrhundert, in: Blätter für Württembergische Kirchengeschichte, 101 (2001), 70–113, hier: 75–77.

[61] Wolfgang von Rimscha, Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus. Zur Entstehung und Bedeutung der Grundrechtsartikel in den ersten Verfassungsurkunden von Bayern, Baden und Württemberg (=Erlanger Juristische Abhandlungen 12), Köln u.a. 1973, bes. 21f., 32f., 148–150; Christoph Schäfer, Staat, Kirche, Individuum. Studie zur süddeutschen Publizistik über religiöse Toleranz von 1648 bis 1819, Frankfurt a. M. u.a. 1992, 52–54, 207–213.

gewährleistet hatten».[62] In diesem Sinne kam es jetzt auch zur Beschneidung und schliesslich zur Beseitigung der Vorrechte der deutschen Waldenser.[63] Ab 1803 verloren die meisten Waldenserkolonien ihre bisherigen politischen Selbstverwaltungsrechte; zuletzt traf es 1821 mit der hessen-darmstädtischen Gemeindereform die dortigen Kolonien Walldorf und Rohrbach-Wembach-Hahn. Im gleichen Jahr endete auch die kirchliche Autonomie der beiden Gemeinden, die mit der Einführung der Union in die neu gegründete «Landeskirche von Hessen» eingegliedert wurden; dabei hielt die Gemeinde von Rohrbach an ihrem reformierten Bekenntnisstand fest, während sich die Waldenser von Walldorf mit den Lutheranern zu einer unierten Gemeinde zusammenschlossen.[64] Interessanterweise war es aber nicht so sehr die Einführung der Union als vielmehr die Forderung nach Preisgabe der französischen Sprache, die den Unmut der hessischen Waldenser erregte; in Rohrbach-Wembach-Hahn kam es hierüber seit 1820 zu heftigen Protesten.

In Württemberg setzte die Aufhebung der kirchlichen Autonomie der Waldenser bereits deutlich früher ein.[65] Im Zuge der Verwaltungsvereinheitlichung der alt- und neuwürttembergischen Gebiete und der Durchsetzung der absoluten Herrschaft des Königs wurde hier im März 1806 das gesamte evangelische Kirchen- und Schulwesen unter die Aufsicht eines neu geschaffenen Oberkonsistoriums gestellt. Auch die Waldenser wurden nun dieser – ausschliesslich mit lutherischen Räten besetzten – Behörde unterstellt, die Waldenserdeputation am 18.3.1806 aufgehoben.

Nachdem 1807 der Hof- und Finanzrat Christian Heinrich von Mylius (1751–1822), ein ehemaliges Mitglied der Waldenserdeputation, einen alarmierenden Inspektionsbericht über die Zustände in den Waldenserkolonien vorgelegt hatte,[66] schlug das Oberkonsistorium dem Herzog am 19.5.1809 die Ernennung eines Dekans für alle reformierten Gemeinden des Landes – neben den Waldenserkolonien waren dies die 1699 hinzugekommene französisch-reformierte Gemeinde in Cannstatt mit Stuttgart und Ludwigsburg und die 1722 gegründete deutsch-reformierte Gemeinde in Neubärental – vor. Anstatt das alte Instrument der reformierten Synoden, deren Fortfall das Oberkonsistorium beklagte, wiederzubeleben, griff man damit auf ein Element der lutherischen Kirchenverfassung zurück. Wirklich ernannte der König am 30.5.1809 den reformierten Cannstatter

[62] Bernd Roeck, Aussenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit (=Kleine Vandenhoeck-Reihe 1568), Göttingen 1993, 143.

[63] Zum Folgenden Albert de Lange, Die deutschen Waldenser im 19. und 20. Jahrhundert, in: de Lange (Hg.), Dreihundert Jahre Waldenser in Deutschland (wie Anm. 11), hier: 113–118.

[64] De Lange, Die deutschen Waldenser im 19. und 20. Jahrhundert (wie Anm. 63), 115f.

[65] Zum Folgenden vgl. Märkt, Die württembergischen Waldensergemeinden (wie Anm. 56), 43–56; Hermle, Das Ende der württembergischen Waldenserkirche (wie Anm. 60); De Lange, Die deutschen Waldenser im 19. und 20. Jahrhundert (wie Anm. 63), 116f.

[66] Kiefner, Die Waldenser auf ihrem Weg nach Deutschland (wie Anm. 13), III 331–333; Hermle, Das Ende der württembergischen Waldenserkirche (wie Anm. 60), 77f.

Pfarrer Jean Anhäuser (1767–1824) zum reformierten Dekan; im Jahr darauf wurde Anhäuser angewiesen, die sukzessive Ablösung der französischen durch die deutsche Sprache in Kirche und Schule zu betreiben.[67]

Trotzdem war anscheinend nicht daran gedacht, die kirchliche Selbständigkeit der Reformierten zu beseitigen. Der königliche Verfassungsentwurf von 1817 garantierte in seinen Paragraphen 141 und 142 sogar ausdrücklich den Fortbestand der durch die «Synodal-Artikel bestimmten Kirchen=Verfassung» der reformierten Konfession, und noch 1818 und 1819 schlugen das Oberkonsistorium und der Innenminister übereinstimmend die Einrichtung eines eigenen reformierten Kirchenleitungsgremiums vor.[68] Während so das lutherische Konsistorium die Autonomie der Reformierten stärken wollte, schlug König Wilhelm I. (reg. 1806–1864) zur gleichen Zeit den entgegengesetzten Weg ein. In der Verfassungsurkunde von 1819 hiess es nur noch unverbindlich, dass die kirchlichen und schulischen Einrichtungen der reformierten Gemeinden verbessert werden sollten.[69] Tatsächlich strebte der König eine vollständige Eingliederung der reformierten Gemeinden in die lutherische Landeskirche – eine Konsensunion kam angesichts der Zahlenverhältnisse von 950.000 Lutheranern gegenüber 2.000 Reformierten nicht in Betracht – an. Der reformierte Dekan Anhäuser unterstützte das Vorhaben.[70] Da die Reformierten in Deutschland die doppelte Prädestination nie gelehrt hätten und mittlerweile viele Lutheraner das Abendmahl in reformierter Weise verständen oder sogar feierten, gebe es keine ernsten Lehrdifferenzen mehr. Alle Unterschiede beträfen allein Äusserlichkeiten. Freilich sei dem fanatischen Eigensinn der Gemeinden Rechnung zu tragen. Anhäuser empfahl daher, ohne vorherige Erörterung oder Ankündigung die lutherische Liturgie und das lutherische Gesangbuch einzuführen und nur bei Taufe und Abendmahlsfeier weiterhin den reformierten Ritus zu praktizieren.

Auch der lutherische Synodus kam zu dem Ergebnis, dass die Unterschiede in der Glaubenslehre kein Hindernis darstellten und ein unterschiedliches Abendmahlsverständnis eine gemeinsame Feier nicht ausschliesse; man könne den Reformierten ihren eigenen Abendmahlsritus lassen, doch sollten die verschiedenen Feiern dann in getrennten Gottesdiensten stattfinden. Unbedingt müsse nur die Abschaffung der französischen Sprache betrieben werden. Immerhin könne auch die lutherische Kirche durch die Eingliederung der Reformierten gewinnen; brächten diese doch das Prinzip der freien Wahl der Predigttexte mit ein.[71]

[67] Hermle, Das Ende der württembergischen Waldenserkirche (wie Anm. 60), 78–82.
[68] Hermle, Das Ende der württembergischen Waldenserkirche (wie Anm. 60), 82–88.
[69] § 83. Ediert bei Kiefner (Hg.), Privilegien (wie Anm. 7), II 784; Rimscha, Die Grundrechte (wie Anm. 61), 224.
[70] Hermle, Das Ende der württembergischen Waldenserkirche (wie Anm. 60), 93f.
[71] Hermle, Das Ende der württembergischen Waldenserkirche (wie Anm. 60), 94–96.

Mit dem Gutachten des Synodus war die inhaltliche Linie der vorgesehenen Eingliederung vorgegeben; der König ordnete an, «das Augenmerk darauf zu richten, daß bei der Vereinigung durchaus kein Gewissenszwang namentlich rücksichtlich [!] des Gebrauchs des Abendmahls eintrete, und daß die französische Sprache aus dem Gottesdienste der Reformirten unfehlbar entfernt werde».[72]

Allein zu dem Zweck, die Eingliederung der reformierten Gemeinden in die lutherische Kirche und damit den Verlust ihrer bislang durch das Aufnahmeprivileg von 1699 garantierten Autonomierechte zu besiegeln, sollte noch ein letztes Mal eine reformierte Synode zusammentreten.[73] Vom König für den 28.1.1823 nach Stuttgart berufen, hatte dieses Gremium, dem neben drei königlichen Kommissaren sechs Pfarrer und zehn Gemeindevertreter angehörten, keine eigentlichen Entscheidungen zu treffen; förmliche Abstimmungen fanden denn auch nicht statt. Da Dekan Anhäuser und die übrigen reformierten Pfarrer die Ziele der königlichen Religionspolitik ohnehin teilten, bestand der Zweck der Veranstaltung im Wesentlichen darin, auch die Laiensynodalen auf Kurs zu bringen. Es erscheint bezeichnend, dass von den drei Tagesordnungspunkten der wichtigste und theologisch brisanteste – die kirchliche und schulische Vereinigung mit den Lutheranern – am wenigsten strittig war. Eine eigentliche theologische Debatte kam gar nicht erst zustande. Doch auch die Frage der Kirchenverfassung und der Beibehaltung von Elementen der presbyterial-synodalen Kirchenordnung wurde nicht thematisiert, weder von den Pfarrern noch von den Vertretern der Gemeinden. Die wenigen Monita, die zu diesem Tagesordnungspunkt überhaupt vorgebracht wurden, zielten auf die vom König ja bereits in Aussicht gestellte Rücksichtnahme auf die angestammten Formen der Abendmahlsfeier. Als deutlich schwieriger erwies es sich dagegen, die Synodalen zum Verzicht auf die französische Sprache zu bewegen. Anscheinend definierten die Waldenser zu Beginn des 19. Jahrhunderts ihre Identität eher sprachlich und kulturell als konfessionell.[74] Symptomatisch erscheint das Votum des Abgeordneten Baral aus Pinache, wonach die Waldenser jede Veränderung und auch die Vereinigung mit der lutherischen Kirche gerne hinnehmen wollten, «wenn sie nur ihre alten Rechte und die französische Sprache behielten».[75] Auch der letzte Tagesordnungspunkt, der Verzicht auf das Pfarrerwahlrecht, führte noch zu heftigen Diskussionen. Letztlich aber konnten sich die Synodalen dem nachdrücklich vorgetragenen Willen des Königs nicht versagen.

Am 7. September 1823 wurde die kirchliche Eingliederung der Waldensergemeinden durch eine königliche Entschliessung förmlich verfügt.[76] Danach sollten die französische Sprache und die freie Wahl der Pfarrer und Schulmeister abgeschafft werden. Die reformierte Abendmahlsfeier sollte erhalten und neben der

[72] Zitiert nach Hermle, Das Ende der württembergischen Waldenserkirche (wie Anm. 60), 97.
[73] Zum Folgenden Hermle, Das Ende der württembergischen Waldenserkirche (wie Anm. 60), 98–106.
[74] Vgl. Gabriel Audisio, Migrations vaudoises, in: Hartweg/Jersch-Wenzel (Hg.), Die Hugenotten und das Refuge (wie Anm. 44), 179–185, hier: 185.
[75] Zitiert nach Hermle, Das Ende der württembergischen Waldenserkirche (wie Anm. 60), 103.
[76] Ediert bei Kiefner (Hg.), Privilegien (wie Anm. 7), II 785f.

lutherischen weiterhin praktiziert werden. In Einzelheiten der Kirchen- und Schulvereinigung und der Sprachenfrage wurde mit Übergangsregelungen den Wünschen der Gemeinden Rechnung getragen.

Trotzdem erwies sich die Durchführung der Beschlüsse in der Praxis als schwierig.[77] Mehrere Gemeinden leisteten vor allem in der Sprachenfrage erbitterten Widerstand, wobei sich die Gemeindebasis gegen die eigenen Pfarrer stellte. In Stuttgart und Cannstatt hatte die Vereinigung keinen dauernden Bestand; 1837 kam es hier zur Neugründung einer selbständigen reformierten Gemeinde, die zehn Jahre später vom König approbiert wurde und bis heute besteht. Im Übrigen wurde die kirchliche Vereinigung durch den unerwarteten Tod des reformierten Dekans Anhäuser am 8.7.1824 beschleunigt, insofern nun die reformierten Gemeinden den lutherischen Dekanen unterstellt wurden. Im Jahre 1827 waren nach dem Abschlussbericht des Konsistoriums alle Waldensergemeinden mit den Lutheranern vereinigt. Die kulturelle Assimilation folgte der politischen und kirchlichen Eingliederung mit einer Phasenverschiebung um ein Halbjahrhundert. Um 1870, fast zwei Jahrhunderte nach ihrer Aufnahme, waren die Waldenser in der Gesellschaft ihrer deutschen lutherischen Aufnahmeländer «angekommen».

Von der Toleranz zur Assimilation

1840 schrieb Goethe in seinen «Maximen und Reflexionen»: «Toleranz sollte eigentlich nur eine vorübergehende Gesinnung sein: sie muss zur Anerkennung führen. Dulden heisst beleidigen».[78] Unser Überblick über die Geschichte des waldensischen Refuge in den lutherischen Territorien Südwestdeutschlands kann den Blick für die Ambivalenz des Verhältnisses von Toleranz und Anerkennung schärfen. In knapp 120 Jahren schlug die Rechtsstellung der waldensischen Exulanten von einem ins andere Extrem um: von der Toleranz auf der Basis einer durch fürstliche Privilegien begründeten Ausnahmegesetzgebung zur verfassungsrechtlich garantierten Parität. Beides entsprach unter jeweils zeitspezifisch veränderten Bedingungen derselben neuzeitlichen Fundamentaltendenz zur Verdichtung von Staatlichkeit, hatte aber für die Lebensbedingungen der Réfugiés sehr verschiedene Konsequenzen. Dabei war es gerade die vermeintlich minderwertige, ja beleidigende Toleranz in den anderskonfessionellen Aufnahmeländern, die es den Waldensern gestattete, eine rechtlich und kirchlich weitgehend autonome Existenz zu führen. «Die obrigkeitliche Privilegienpolitik bildete den Ersatz für eine weder von den Waldensern noch von den Landesherren gewollte Integration in das fremdsprachliche, fremdkonfessionelle und fremdkulturelle

[77] Hermle, Das Ende der württembergischen Waldenserkirche (wie Anm. 60), 108–111.

[78] Johann Wolfgang von Goethe, Werke, hg. von Erich Trunz (Hamburger Ausgabe). Bd. 12: Schriften zur Kunst und Literatur. Maximen und Reflexionen, München 1998, 385. Vgl. Stefi Jersch-Wenzel, Toleranz und Ökonomie im 18. Jahrhundert, in: Hartweg/Jersch-Wenzel (Hg.), Die Hugenotten und das Refuge (wie Anm. 44), 147–157, 151f.

Umfeld».[79] Mit der Gewährung rechtlicher Parität wurden die Réfugiés dagegen einem bislang unbekannten Assimilationsdruck ausgesetzt, der ihrer Selbständigkeit und ihren angestammten Freiheiten ein rasches Ende setzte.

Von der Toleranz zur Assimilation – Das Refuge der Waldenser in Südwestdeutschland

Die aus Frankreich geflohenen calvinistischen Hugenotten fanden im Heiligen Römischen Reich gewöhnlich in calvinistischen Territorien Zuflucht. Im Gegensatz dazu wurden die 1685/86 und erneut 1698 aus den Alpentälern des Piemont vertriebenen Waldenser, obwohl ebenfalls Calvinisten, mehrheitlich von lutherischen Fürsten in Südwestdeutschland aufgenommen, besonders vom Herzog von Württemberg und vom Landgrafen von Hessen-Darmstadt. In ihrer neuen Heimat genossen die Flüchtlinge eine blosse Duldung auf Grund fürstlicher Privilegien, mit denen für sie ein Ausnahmerecht geschaffen wurde. Doch gerade diese Ausnahmestellung ermöglichte es den waldensischen Exulanten, fast 120 Jahre lang eine weitreichende politische und religiöse Autonomie zu behaupten. Erst die Verkündung religiöser Parität im frühen 19. Jahrhundert zwang die Nachfahren der Waldenser zur kulturellen und konfessionellen Assimilation.

De la tolérance à l'assimilation – Le refuge des Vaudois en Allemagne du Sud-Ouest

Dans le Saint Empire romain, les Huguenots calvinistes fuyant la France trouvaient habituellement refuge dans des territoires calvinistes. Contrairement aux Vaudois chassés des vallées des Alpes piémontaises en 1685/86 et derechef en 1698: bien que calvinistes également, ils étaient majoritairement reçus par des princes luthériens en Allemagne du Sud-Ouest, notamment par le duc de Württemberg et par le landgrave de Hesse-Darmstadt. Les réfugiés étaient tolérés dans leur terre d'accueil uniquement grâce à un droit d'exception concédé par des privilèges princiers. Ce fut néanmoins précisément cette situation exceptionnelle qui permit aux exilés vaudois d'affirmer une autonomie politique et religieuse importante pendant près de 120 ans. La déclaration de la parité religieuse au début du 19ème siècle força finalement les descendants des Vaudois à l'assimilation culturelle et confessionnelle.

From toleration to assimilation – The refuge of the Waldensians in south-west Germany

The Calvinist Huguenot refugees from France normally found asylum in Calvinist territories within the Holy Roman Empire. But the Waldensians driven from the alpine valleys of Piedmont in 1685/86 and again in 1698, though also Calvinists, were received mainly by Lutheran Princes in south-west Germany, principally by the Duke of Württemberg and the Landgrave of Hesse-Darmstadt. There, the refugees were only tolerated on the basis of privileges given to them by the prince in the form of exceptional law. But with this extraordinary position the Waldensian exiles were able to maintain a wide degree of political and religious autonomy for nearly 120 years. It was only after the declaration of confessional equality in the early nineteenth century that the descendants of the Waldensian immigrants could no longer escape cultural and confessional assimilation.

Schlüsselbegriffe – Mots clés – Keywords

Konfessionsmigration – migration confessionelle – confessional migration, Waldenser – Vaudois – Waldensians, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Privilegien – privilèges – privileges, Toleranz – tolerance – toleration, Religionsfreiheit – liberté religieuse – freedom of religion, Assimilation – assimilation – assimilation

Wolf-Friedrich Schäufele, Prof. für Kirchengeschichte an der Philipps-Universität Marburg.

[79] Asche, Waldenser (wie Anm. 3), 1089.